

Satzung der Gemeinde Münster am Lech.

Die Gemeinde Münster erläßt auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG - in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256), des Art. 105 Abs.1 Nr. 11 und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung folgenden mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom Nr. genehmigte

Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1

als Satzung

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Baugebiet gilt die vom Statik- und Bauplanungsbüro Anton Fuchs ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 12.5.1979, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

- 1) Das Baugebiet ist nach § 4 der Baunutzungsverordnung vom 15.09.1967 (BGBl I.S.1783) als allgem. Wohngebiet -WA- festgesetzt.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

- 1) Die in § 17 Abs.1 Baunutzungsverordnung angegebenen Höchstwerte für die Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- 2) Die in der Bebauungsplanzeichnung angegebenen Geschoßzahlen sind einzuhalten.

§ 4 Mindestgröße der Baugrundstücke

Baugrundstücke für freistehende Einzelhäuser müssen eine Mindestgröße von 650 qm aufweisen.

§ 5 Bauweise

- 1) Im Planbereich gilt die offene Bauweise.
- 2) Die Garagen sind mit etwaigen Nebengebäuden, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, jeweils in einem Baukörper zusammenzufassen und innerhalb der Baugrenzen bis 50 m² und 2,75 m Höhe zulässig.
- 3) Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Garagen einschließlich der sonstigen Gebäuden einheitlich zu gestalten.
- 4) Kellergaragen sind unzulässig.

§ 6 Gestaltung der Gebäude

- 1) Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig.
- 2) Bei den Hauptgebäuden ist die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Firstrichtung einzuhalten.
- 3) Dachausbildung bei (I): zwingend Häuser mit einem Vollgeschoß, Dachneigung: 25 - 30°.
Dachausbildung bei II: Häuser mit höchstens zwei Vollgeschossen, Dachneigung 25 - 30°.
Dachausbildung bei (II): zwingend Häuser mit zwei Vollgeschossen, Dachneigung 25 - 30°.
- 4) Kniestöcke sind bei der Geschößzahl I bis 0,50 m, bei der Geschößzahl II (2 Vollgeschosse zwingend) und bei der Geschößzahl II (2 Vollgeschosse als Höchstzahl) bis 0,30 m (gemessen an der Maueraußenkante von Oberkante Decke bis Oberkante Sparren) zulässig.
- 5) Die Einrichtung von Dachantennen ist untersagt, wenn zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der Wohngebäude, der Anschluß an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist.

§ 7 Dachaufbauten

Nicht zulässig.

§ 8 Sockelhöhe

- 1) Der Fußboden des Erdgeschosses bei den Gebäuden darf nicht mehr als 0,45 m über das bestehende Gelände hinausragen.
- 2) Das natürliche Gelände darf durch Auffüllen oder Abtragen nicht wesentlich verändert werden.

§ 9. Fassadengestaltung

- 1) Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter oder grobkörniger Verputz ist nicht zugelassen.
- 2) Die Verwendung von grellen Farben ist untersagt.

§ 10 Schallschutz

In der östlichen Planungshälfte (Parz.Nr. 19, 23, 24, 25) sind die Ruheräume (Schlaf- u. Kinderzimmer) auf der zur Kreisstraße abgewandten Seite zu errichten. Ist dies nicht möglich, dann sind Schallschutzfenster mit integrierter Lüftung bei den Schlaf- u. Kinderzimmern einzubauen.

§ 11 Einfriedung

Die Einfriedungen an der Straße dürfen, einschl. Sockel, eine Gesamthöhe von 1 m nicht überschreiten. Grelle Farben dürfen nicht verwendet werden. Betonsockel dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.

§ 12 Bepflanzung

Alle öffentlichen Grünflächen sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bepflanzen.

§ 13 Sichtwinkel

Im Bereich der dargestellten Sichtwinkel sind bauliche Anlagen und Anpflanzungen von über 0,90 m verboten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Erweiterung des Bebauungsplanes wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Münster, den

()

.....
(1. Bürgermeister)

- a) Die Gemeinde Münster hat den Beschluß vom den Bebauungsplan Nr. 1 zu erweitern, gem. § 2, Abs. 1, Satz 2 BBauG, in der Zeit vom 16.5.78 bis 16.6.78 ortsüblich bekanntgemacht.

Münster, den 16.6.78

()

.....
(1. Bürgermeister)

- b) Die Gemeinde Münster hat gem. § 2 a, Abs. 2 BBauG die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt durch
.....
.....
und hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben durch
.....
.....



(Siegel)

Münster, den
.....
(1. Bürgermeister)

- c) Der Entwurf der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 2.7.79 bis 3.8.79 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt.



(Siegel)

Münster, den 3.8.79
.....
(1. Bürgermeister)

- d) Die Gemeinde Münster hat am 3.8.79 mit Beschluß des Gemeinderats, die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



(Siegel)

Münster, den 3.8.79
.....
(1. Bürgermeister)

- e) Das Landratsamt Donauwörth hat die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1, mit ~~Beschluß~~ vom 13. Aug. 1979 Nr. 5240-111 gemäß § 11 BBauG (~~in Verbindung mit § 2 der Verordnung v. 10.11.1969 GVBl. S. 370~~) 120 genehmigt.



Donauwörth, den 13. Aug. 1979

- f) Die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde mit Begründung vom bis in Münster gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 27.08.1979 ortsüblich durch bekannt gemacht worden. Die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

(Siegel)

Münster, den
.....
(1. Bürgermeister)

.....
i.A. stellvert.
Schneider Dr. Poppi Landrat

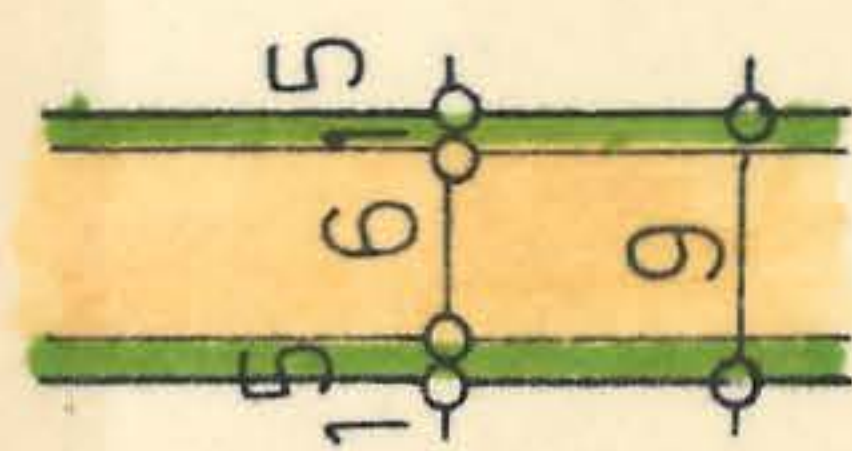
Planzeichenerklärung für die Festsetzungen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

 Allgemeines Wohngebiet
(nach § 4 BauNVO)

 Baugrenze

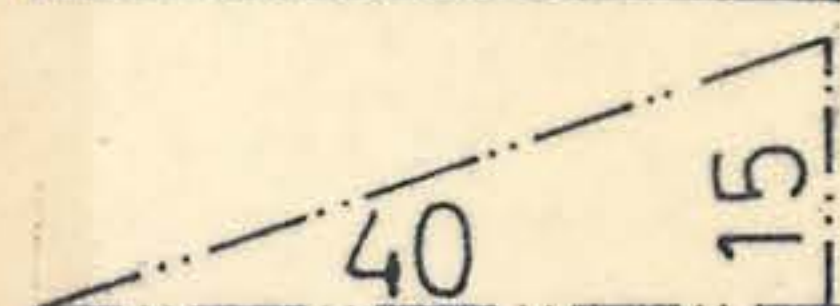
 Straßenbegrenzungslinie

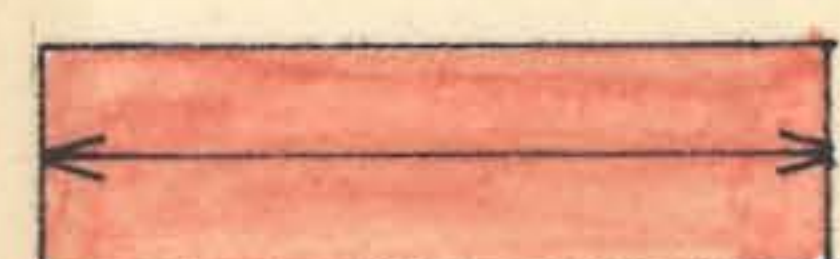
 Öffentliche Straßenverkehrsflächen mit Unterteilung
zwingend Häuser mit einem Vollgeschoß,
Dachneigung: 25 - 30°
(I)

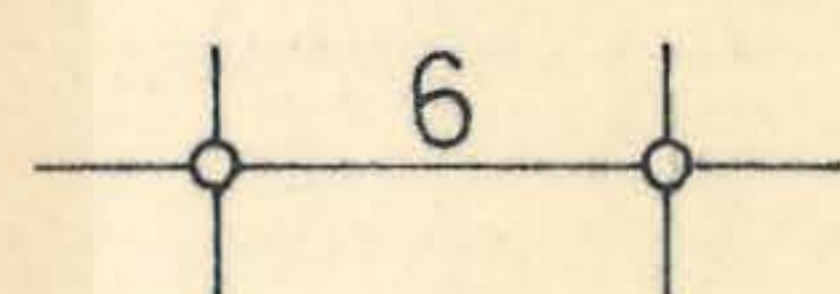
II höchstens 2 Vollgeschosse möglich
Dachneigung 25 - 30°

(II) zwingend Häuser mit zwei Vollgeschossen,
Dachneigung 25 - 30°

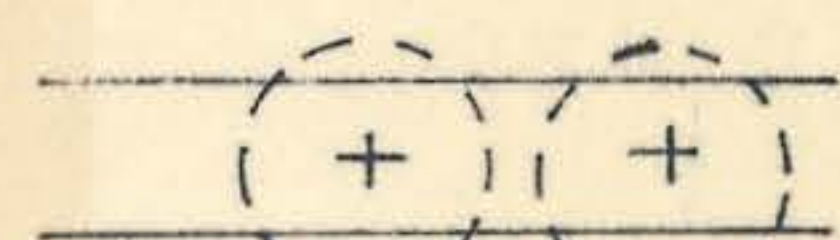
 Kinderspielplatz

 Sichtdreiecke an der Straße

 Firstrichtung der Wohngebäude

 Abstandsmaße

 Trafostation

 Öffentliche Grünflächen mit Bepflanzung

Planzeichenerklärung für Hinweise

 bestehende Flurstücksgrenzen

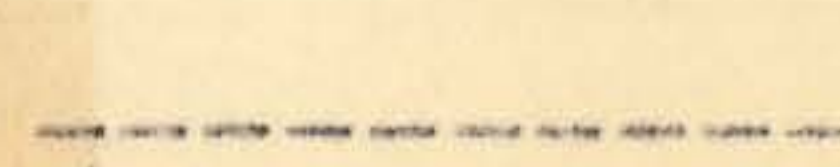
12 bestehende Flurstücksnummern

 bestehende Wohngebäude

 bestehende Nebengebäude

Ga zulässig Garagen und erdgesch. Nebengebäude

(19) - (28) Parzellenummerierung Beb.Plan Nr.1 Erweiterung

 Vorschläge zur Grundstücksteilung